Regelungen des Staatsministeriums zu den zugelassenen Instrumenten:

Die einzelne Schule kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten folgende Pflichtinstrumente zulassen:

1.1 Ab Jahrgangsstufe 5:
Klavier, Orgel, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Waldhorn, Trompete, Posaune, klassische Gitarre.
Beim Eintritt in das Musische Gymnasium sind keine instrumentalen
Vorkenntnisse erforderlich.

1.2 Ab Jahrgangsstufe 8 zusätzlich als Ersatz für das bisher erlernte
Pflichtinstrument:
Cembalo, Blockflöte (Sopran- und Altflöte), Tenorhorn, Bariton,
Euphonium, Tuba, Laute, Mandoline, Harfe, Perkussion (mit Mallet-
Instrumenten), Akkordeon (MIII), Hackbrett, Zither

Die ab Jahrgangsstufe 8 wählbaren Pflichtinstrumente (Punkt 1.2.) können auf Antrag der Erziehungsberechtigten bereits ab Jahrgangsstufe 5 zugelassen werden. Bei Akkordeon ist der Beginn mit MII möglich, wenn spätestens in Jahrgangsstufe 8 auf MIII gewechselt wird. Über die Zulassung entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachschaft Musik. Wenn ein Wechsel des Instruments zum kommenden Schuljahr gewünscht wird, ist der Antrag durch die Erziehungsberechtigten so rechtzeitig zu stellen, dass die Schulen dies bei der Erstellung der Vorläufigen Unterrichtsübersicht berücksichtigen können. In dem Antrag sind Kenntnisse auf dem entsprechenden Instrument nachzuweisen (z. B. durch mehrjährigen Unterricht), die je nach Jahrgangsstufe denjenigen in den seit Jahrgangsstufe 5 unterrichteten Instrumenten entsprechen. Die Musiklehrkräfte der Schule stellen dann in einer Prüfung fest, ob der Schüler/die Schülerin für dieses Instrument zugelassen werden kann.

1.3 Das Fach Gesang (statt eines Instruments) ist nicht zugelassen.

Die Schule kann Schüler zu einem bestimmten Instrument nur im Rahmen der vorhandenen Lehrerkapazitäten zulassen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Schulen in der Regel nur für solche Instrumente, die über einen längeren Zeitraum von einer größeren Zahl an Schülern gewählt werden, Instrumentalunterricht anbieten können. Die Wahl eines bestimmten Instruments begründet keinen Anspruch auf kostenlosen Unterricht in diesem Instrument.